

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 15=35 (1869)

Heft: 10

Artikel: Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entscheidenden Punkte mit überlegenen Kräften aufzutreten.

Es war jetzt nicht mehr der Zweck eines Feldzuges, einige feste Plätze einzunehmen, durch eine einzige Schlacht wurde oft das Schicksal des Krieges entschieden. An die Stelle des Krieges der Positionen trat jetzt der Krieg der Schlachten und Bewegungen.

Wenn die glänzenden Erfolge, die Entschlossenheit und kühnen Unternehmungen der Franzosen in den Revolutionskriegen unsere Bewunderung verdienen, so hat auch die Standhaftigkeit der Truppen der Alliierten und ihre feste Haltung in mitten der Reihe von Niederlagen und widrigen Zufällen gerechten Anspruch auf Anerkennung.

General M. Dumas sagt: „Man muß gestehen, daß wenn für die Offensive durch die Berechnung, den Entwurf und die Art der Ausführung der Kriegsplane die Grenzen der Kunst weiter ausgedehnt wurden, so sind die Fortschritte in der Defensive nicht weniger bemerkenswerth. Keine Armee, weder in der alten noch in der neueren Zeit, ertrug ruhmvoller als die österreichische Armee in den vier letzten Feldzügen unausgesetzte Unfälle. Oft überwältigt durch überlegene Zahl, wurde sie nie in unordentliche Flucht geschlagen. Die Schlachten oder die Siege, welche durch die Franzosen erkämpft wurden, sind ebenso merkwürdig durch die schönen Rückzüge der Kaiserlichen und die schöne thätige Vertheidigung, welche so schwer und welche der letzte Problerstein von der Solidität einer Armee abgeben.

Sechs doppelte Feldzüge (denn jene im Winter nicht weniger blutig, nicht weniger wichtig) boten mehr Thaten als verdem ein Jahrhundert.

Wenn man die Zahl der Streiter, welche in dem französischen und alliierten Heere fochten, dann die Armee, welche Bonaparte in Egypten und Sizien hatte, jene der Türken, welche ihm entgegen gestellt wurden, die eingeschifften Truppen, Equipagen von mehr als 400 Linienschiffen und Fregatten auf dem Ocean, auf dem mittelländischen und baltischen Meer zusammenrechnet, so wird man finden, daß am Ende des Jahrhunderts, welches man jenes des Lichtes heißt, am Ende des goldenen Jahrhunderts, welches man uns so sehr verheissen hatte, mehr als zwölfmal hunderttausend Streiter im Handgemenge sich befinden, und daß dieser entzückliche Krieg (um ihn mit dem Ausdruck, dessen sich Pitt bediente, zu definiren) der Krieg der bewaffneten Meinungen ist.

Das Studium der Geschichte, die tiefsten Untersuchungen über die Natur der Menschen und der Gesellschaft, die Grundsätze der Regierung festgestellt und gelehrt in Lehrsäze vereint, die Kultur und die Fortschritte der Kunst, alle Erfindungen des Genie's, alle Entdeckungen der Wissenschaften, alle vervollkommenen Mittel der Civilisation waren in den Händen der Männer des beginnenden 19ten Jahrhunderts Werkzeuge des Krieges, Werkzeuge des Todes und der Barbarei. Man würde sagen, die Menschen hätten so lange Zeit nur gearbeitet, die Verbindungen zu vermehren, damit es kein Hinderniß mehr für die Wuth des Krieges gäbe. Es war schon keine

einige Nation in Europa, welche nicht dasjenige sagen könnte, welches Horaz für die Römer sagte:

„Qui gurges aut quae flumina lugubris
„Ignara belli? quod mare Dauniae
„Non decoloravere caedes?
„Quae caret ora crux nostro?“

von Elgger.

Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft.

(Forschung.)

Eidgenössische und kantonale Offiziere.

A. Truppenkommandanten. Generalstab. Adjutantur.

Der eidgenössische Stab begreift in seiner jetzigen Organisation nachstehende kombattante Abtheilungen in sich:

- a. den Generalstab;
- b. den Geniestab;
- c. den Artilleriestab.

Aus den Offizieren dieser Stäbe werden in den einzelnen Waffengattungen die Kommandanten der Truppenkörper bestellt, die Führer der Infanterie-, Kavallerie- und Artilleriebrigaden, die Divisionskommando's, mit einem Wort die Chefs aller höhern Truppenverbände. Da wo verschiedene Schützenkompanien zu einem Bataillon vereinigt sind, werden die Bataillonschefs ebenfalls dem Stab entnommen.

Die den Chefs beigegebenen Adjutanten gehören gleichfalls zu einer der obigen Stabsabtheilungen, welche somit auch diejenigen Offiziere in sich fassen, die mit dem Generalstabstheil im engern Sinne des Wortes betraut sind.

Hieraus geht hervor, daß die Funktionen, zu welchen ein Offizier des eidg. Stabes oder einer einzelnen Abtheilung berufen werden kann, von sehr ungleichartiger Natur sind, und darum nicht bloß verschiedene Kenntnisse, sondern auch verschiedene persönliche Anlagen voraussetzen.

Naßher Blick, Entschlossenheit und die Fähigkeit, sich das Vertrauen der Untergesetzten zu erwerben, sind Eigenschaften, die einem Truppenführer nicht fehlen sollten, während er sehr wohl eine Reihe positiver technischer Kenntnisse entbehren kann, ohne welche der Generalstabsoffizier seinen Dienst nicht zu versehen im Stande ist. Ebenso kann ein Offizier befähigt sein, in vorzüglicher Weise die Funktionen eines Adjutanten zu versehen, ohne je die Eigenschaften zu erlangen, die zur Führung einer Brigade nöthig sind; gleichwohl wird er bei der bestehenden Organisation diese Funktionen mit der Zeit übernehmen müssen.

Der eidgenössische Stab setzt somit Offiziere voraus, welche für alle genannten Dienstzweige denselben Grad von Vorliebe und Anlage, dasselbe Maß von Kenntnissen und dazu auch die nöthigen Charaktereigenschaften besitzen; eine Voraussetzung, welche nur bei sehr wenigen Individuen zutreffen wird und deshalb praktisch unzulässig ist.

Dass aus denselben Gründen die Instruktion des eidg. Stabes eine unzulängliche sein muß, liegt auf der Hand. Truppenführung, Generalstabsdienst und Adjutantur erfordern bestimmte und unter sich verschiedene Kenntnisse und Fertigkeiten, und deshalb auch einen ganz verschiedenen Unterricht und ein anderes Studium. Unsere Einrichtung dagegen bringt es mit sich, daß für alle Offiziere der einzelnen Abtheilungen des Stabes nur eine Schule besteht, die zudem kaum so lange Zeit dauert, als erforderlich ist, um nur nach einer einzelnen Richtung hin für das Privatstudium den rechten Weg zu weisen. Ein anderes Ziel können unsere Militärschulen ohnedies nicht verfolgen, aber auch das ist für den Einzelnen mit dem besten Willen nicht erreichbar, weil er als Glied des eidg. Stabes unmöglich wissen kann, in welcher der ganz heterogenen Stellungen er seine Verwendung finden wird.

Diese Uebelstände sind in einem Milizheere doppelt groß. Der Offizier des stehenden Heeres, welcher zur Erwerbung militärischer Kenntnisse sein ganzes Leben hindurch die ungetheilte Kraft

verwendet, wird es bei den nöthigen Anlagen dahin bringen, in manigfacher Weise verwendbar zu werden.

Der Milizoffizier dagegen ist in einer ganz andern Lage; seine militärische Instruktion ist kurz; die Zeit, welche er dem Privatsstudium widmen kann, ist ihm in der Regel ebenfalls knapp zugemessen, darum ist es in hohem Maße nothwendig, daß man ihm die Stelle, die er im Heere einzunehmen hat, genau fixire und seinen Pflichtenkreis möglichst eng abgrenze, wenn er im Stande sein soll, seinen Obliegenheiten zu genügen. Ein Offizier des Generalstabs (nehmen wir einen Oberstleutnant oder einen Major) weiß bei der fehlenden Einrichtung unmöglich, ob er bei einem bevorstehenden Felddienst als Brigadelokommandant, als Bataillonskommandant oder als Stabschef einer Division verwendet werden wird; er muß sich auf das eine und das andere gefaßt machen und wird in der absoluten Unmöglichkeit sich befinden, auf alles zugleich sich vorzubereiten. Die Folge davon wird die sein, daß er sich entweder planlos über, was noch öfter der Fall sein wird, daß er sich gar nicht vorbereitet. Strenge Sondierung und Theilung der Arbeit ist deshalb nirgends mehr, als bei einem Milizheere geboten.

Was die Truppen der stehenden Heere an technischer Fertigkeit und Manövrfähigkeit voraus haben, läßt sich bei dem Milizheere in kurzer Zeit theilweise nachholen und theilweise durch andere Faktoren ersetzen; in Bezug auf die Bildung und die Kenntnisse der höhern Offiziere und des Generalstabes ist dies keineswegs der Fall; man darf im Gegenthell behaupten, daß ein Milizheer mehr als ein anderes einen guten Generalstab nothwendig hat, um die weniger gelenke große Maschinerie des Heeres in zweckentsprechende Bewegung zu setzen und die Störungen in ihrer Funktion zu vermeiden. Ein guter Generalstab setzt aber eine große Summe von bestimmten positiven Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, die sich der Einzelne nur durch fortgesetzte planmäßige Arbeit erwerben kann und die durch keine noch so glänzenden Anlagen und Charaktereigenschaften ersetzt werden können, wie die bei dem Truppenführer viel eher der Fall ist.

Der Unterricht des Generalstabes wird so lange nicht fruchtbringend werden, bis an die Stelle der jetzigen Organisation des Stabes eine durch die Bedürfnisse selbst vorgezeichnete Gliederung tritt.

Genaue Ausscheidung der Funktionen, angemessene Auswahl der dazu berufenen Offiziere und entsprechende Instruktion derselben sind die Bedingungen einer gehörigen Organisation des Stabes.

Um denselben zu entsprechen, hat man einfach die jetzt zum eidgenössischen Stab gehörigen Offiziere so zu gliedern, wie es die Natur der Sache und ihre Verwendung mit sich bringt. Es sind die kommandirenden Offiziere von den eigentlichen Generalstabsoffizieren und diese wieder von den Adjutanten zu trennen. Gewiß wird Niemand auf den Vorschlag verfallen, ein aus verschiedenen Graden zusammengesetztes Körps von Infanterie-Offizieren zu bilden, um aus demselben das Kommando und die Stäbe der Infanteriebataillone zu besetzen, sondern man wird für angemessener halten, den Kommandanten aus den Offizieren der Kompagnien hervorgehen zu lassen. Nichts desto weniger geht man bei dem Kommando der höhern Truppenverbände genau in ersterer Weise vor. Unstatt die Kommandanten der Schützenbataillone aus den Hauptleuten zu rekrutiren, werden dieselben den Offizieren des eidg. Stabes entnommen, und dasselbe geschieht mit den Brigadelokommandanten, an deren Stelle doch ganz naturgemäß die tüchtigsten Bataillonschefs vorrücken sollten. Nicht die Batteriechefs werden zunächst zum Kommando der Artilleriebrigaden berufen, sondern diejenigen Hauptleute des Artilleriestabes, welche seit Jahren nie mehr im Truppenverbande waren und denselben möglicherweise gerade deshalb verloren, weil sie sich darin nicht an ihrem Platze fühlten. Auf diese Weise geschieht es, daß eine Anzahl von Oberoffizieren sich an der Spitze von Brigaden befindet, ohne während ihrer ganzen militärischen Carrrière je größere oder kleinere Truppenkörper geführt zu haben. Wenn einzelne derselben gleichwohl zu unsern besten Offizieren gehören, so sind sie es trotz der fehlerhaften Einrichtung geworden.

Die Subalternoffiziere werden lediglich mit Rücksicht auf ihre Verwendbarkeit in ihrem Grade, d. h. als Adjutanten in den

Stab aufgenommen; ob dieselben aber die Stellung eines Truppenführers ausfüllen werden, zu der sie in Folge des Avancements nothwendig gelangen müssen, das ist lediglich dem Zufall anheimgegeben, der in so wichtigen Dingen überall ausgeschlossen werden sollte, wenn es, wie im vorliegenden Falle, möglich ist. Zum höhern Truppenführer ist in erster Linie Personen zu berufen, welcher sich in der Führung kleiner Truppenkörper geübt; aus den Bataillonskommandanten, den Batterie- und Schwadronchefs wird man ohne alle Frage bessere Brigadelokommandanten wählen, als aus denjenigen Offizieren, deren Bestimmung es mit sich brachte, nicht bloß kleine Truppen zu befehligen, sondern überhaupt außer jedem Truppenverbande sich zu befinden. Allerdings kommt es nicht selten vor, daß bei der Besetzung der höhern Kommandostellen außer den Offizieren des eidg. Stabes auch Truppenoffiziere berücksichtigt werden; es liegt darin die Anerkennung des richtigen Prinzips, aber ohne seine Durchführung, weil gerade umgekehrt die Wahl aus den Truppenoffizieren die Regel und die Berücksichtigung der speziellen Generalstabsoffiziere die Ausnahme bilden sollte.

In diesem Sinne scheidet der Entwurf die kommandirenden Offiziere der höhern Truppenverbände als eine eigene Kategorie aus und läßt dieselben aus den Kommandanten der taktischen Einheiten hervorgehen, denn da die Brigadelokommandanten bei der Infanterie den Grad eines Oberstleutnants, und bei der Artillerie und Kavallerie wenigstens denjenigen eines Majors besitzen, so folgt mit Nothwendigkeit hieraus, daß zu diesen Stellen Bataillons-, Batterie- und Schwadronskommandanten berufen werden müssen; selbstverständlich ist die Wahl eines geeigneten Generalstabsoffiziers nicht ausgeschlossen, wenn auch diese letztern ordentlicherweise in ihrer Abtheilung verbleiben und anwanciren.

Es ist nicht ohne Interesse, darauf aufmerksam zu machen, daß das jetzige Gesetz im Art. 21 den im Entwurf durchgeföhrten Grundsatz der Ausscheidung der kommandirenden Offiziere gewissermaßen anerkennt, indem es die allerdings unzulängliche Bestimmung enthält, daß „unter den Offizieren des Generalstabes ein Oberst für die Kavallerie, ein Oberst für die Schützen, nebst der entsprechenden Anzahl von Oberstleutnanten, Majoren und Subalternoffizieren dieser Waffen sich befinden sollen.“

Dieser Bestimmung liegt unzweideutig die Anschauung zu Grunde, daß die verschiedenen Waffengattungen durch solche Offiziere kommandirt werden sollen, welche aus der Waffe selbst hervorgegangen sind.

Die erste gesetzliche Organisation des Generalstabs ruht ganz auf den Ideen, auf welche wir in dem Entwurf wieder zurückkommen wollen. Sie finden sich in dem allgemeinen Militärreglemente vom Jahr 1804. Nach demselben besteht der Generalstab aus

- dem von der Tagsatzung gewählten General,
- dem Oberst-Duwartmeister,
- dem Oberst-Kriegskommissär,
- dem Oberst-Artillerieinspектор,
- einer unbestimmten Anzahl „eidgenössischer Obersten“ und
- einer nach den Umständen zu bestimmenden Anzahl von „Stabsadjutanten mit Hauptmannsrang“.

„Die eidgenössischen Obersten versehen bei der Armee den Dienst von Divisions- und Brigadelokommandanten und werden von dem kommandirenden General nach Gutfinden bei der Armee angestellt.“

Daß diese Obersten ursprünglich aus den kantonalen Truppenführern hervorgingen, geht aus folgender Stelle des Reglementes klar hervor:

„Diejenigen Kantone, welche mehr als ein Bataillon zu stellen haben, mögen im Innern des Kantons einen Obersten ernennen; allein diese Obersten sollen nicht als gemeine eidgenössische Obersten betrachtet, wenn sie nicht von der Tagsatzung dazu ernannt und brevetiert werden.“

Jeder eidgenössische Oberst hatte das Recht, einen Stabsadjutanten zu halten und selbst zu ernennen. Damit war aber keineswegs gemeint, daß diese Adjutanten eine Pfanschule für künftige Obersten bilden sollten, was schon durch ihren Grad ausgeschlossen war.

Eine von den eidgenössischen Obersten verschiedene Stellung

nimmt der Oberstquartiermeister ein; er ist der Chef des „Feld-Ingenieurkorps“, welches außer ihm aus zwei Oberstleutnants und einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Lieutenanten besteht. „Niemand soll in dieses Corps aufgenommen werden, welcher nicht Proben von seiner Fähigkeit durch ein von dem Oberstquartiermeister veranstaltetes Examen abgelegt hat.“ „Einem jeden General oder Oberkommandanten eines besonderen Truppenkorps muß wenigstens ein Offizier von dem Feldingenieurkorps beigegeben werden.“

Die Aufgabe dieses Corps wird im Reglement so bezeichnet:

„In Kriegszeiten wird man sich vorzüglich der Offiziere des Quartiermeisterstabes zur Aufnahme von Situationsplänen, bei Reconnoisungen, zur Aussteckung von Lagern, zu Entwerfung von Marschdispositionen und Dislokationstabellen, ferner als Kolonnenführer und endlich zu Anlegung von Schanzen, Kommunikationswegen und Laufbrücken und überhaupt zu allen auf Lokalumstände sich beziehenden Vertheidigungs- und Offensivanstalten bedienen.“

Auch das allgemeine Militärreglement vom 20. August 1817 hält im Allgemeinen diese Grundsätze noch fest. Den eidgenössischen Obersten sind die Stabsadjutanten persönlich beigegeben; unter dem Oberstquartiermeister bilden die Ingenieure, welche neben dem Dienst des Génie den des Generalstabes versiehen, ein eigenes Corps.

Erst in dem jetzigen Gesetz werden die Generalstabsoffiziere, die Adjutanten und die Kommandirenden in eine und dieselbe Kategorie unter dem Namen „Generalstab“ vereinigt. Die Adjutanten rücken zu Kommandirenden vor, die genaue Ausscheidung der Obliegenheiten ist verloren und die innere Gliederung zum Nachteil der Sache verwischt.

Alle Offiziere des alten Stabes, welche nicht Kommandirende sind, gehören nach den jetzigen Reglementen unter die Kategorie der Adjutanten (Divisions-, Brigade- und persönliche Adjutanten). Eine Ausscheidung der eigenständigen Generalstabsoffiziere von den persönlichen Adjutanten ist in der Organisation nicht mehr wie früher vorgesehen, obwohl die Verschlebung der Obliegenheiten in den Reglementen noch klar hervortritt. In der Anleitung für den Generalstab, I. Abth., § 27, finden wir die persönlichen Adjutanten wieder unter der Bezeichnung von „Stabsadjutanten“; sie sind die Mittelpersonen zwischen dem Chef und den Untergebenen; die Ueberbringer und Vollzieher der Befehle; es ist ihnen Niemand direkt unterordnet; nur ihrem unmittelbar Vorgesetzten sind sie für ihre Dienstverrichtungen verantwortlich.

Ganz anders gestalten sich nach derselben Anleitung (§ 15) folgende Pflichten der „Adjutanten“, welche den Truppenkommandanten zugestellt sind, „um ihre Ansichten in Thätigkeit zu setzen; diese sollen jederzeit bereit sein, dasjenige, was der Kommandant vorhat, auszuführen und dessen Gedanken in Schrift zu fassen oder fassen zu lassen.“

Sie haben alles zu besorgen, was auf die Truppenbewegungen, Marschbefehle und Dislokationen, die Statistik und die Hilfsquellen des Landes Bezug hat; sie verarbeiten das topograph. Material, führen das Tagebuch der Armee und ihrer Abtheilungen und sind mit einem Wort die Organe, welche die Befehle des Oberkommandanten zur Ausführung vorbereiten und in eine bestimmte Form bringen.

Während auf diese Weise die Reglemente den Dienst der persönlichen Adjutanten vom demjenigen des Generalstabes (oder nach dem früheren Ausdruck des Quartiermeister- oder Ingenieurstabes) in ganz rationeller Weise trennen, vereinigt das Gesetz die damit betrauten Offiziere in eine ununterschiedene Klasse und schafft damit die besprochenen Nachtheile einer unklaren Organisation.

Der Entwurf dagegen lässt die fachliche Unterscheidung auch in der Organisation wieder hervortreten. Die „eidgenössischen Offiziere“ haben zunächst nichts mit einander als den Umstand gemein, daß sie von der Eidgenossenschaft gewählt werden. Diese Zusätzlichkeit darf keinen Grund dafür abgeben, sie zu einem einheitlichen Corps zu formiren, dessen einzelnen Gliedern die gleichen Funktionen übertragen sind. Der Entwurf geht daher wieder auf die rationelle Unterscheidung der ältern Militärgezege zurück, in-

dem er die Kommandirenden von dem Generalstab und den Adjutanten trennt.

Zu den Kommandirenden werden auch diejenigen gerechnet, welche nicht bestimmte Truppenkörper unter sich haben, wie die Platzkommandanten, die Artillerie- und Genieoffiziere fester Plätze, Depot- und Etappenkommandanten etc.

Die Zahl dieser Offiziere wird nicht gesetzlich bestimmt, sondern richtet sich nach dem Bedürfnis, die Wahl erfolgt aus den Truppenoffizieren der taktischen Einheiten. Die Bestimmung, daß jeder Offizier von einem Kommando oder einer andern Dienstverrichtung unbeschadet seines Grades enthoben werden kann, findet sich schon im Gesetze vom Jahr 1804.

Der Generalstab, dessen Funktionen hinlänglich besprochen werden sind, besteht aus so viel Offizieren, daß außer der für den großen Stab nöthigen Zahl jeder Division und größeren detachirten Corps ein Oberstleutnant oder Major als Chef des Stabes mit den nöthigen Gehülfen an Hauptleuten beigegeben werden kann.

Der Generalstab rekrutiert sich aus Offizieren aller Waffen ohne Unterschied, insfern sie die nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen; das Avancement findet im Corps selbst statt; Uebertritt zu den Kommandirenden Offizieren oder in die Truppen ist nicht ausgeschlossen. Selbstverständlich hat der Bund für angemessenen Unterricht des Generalstabes zu sorgen.

Die Bestimmungen über die Verrichtungen des Generalstabes gehören wie diejenigen der andern Stabsabtheilungen nicht in das Gesetz.

Die Adjutantur. Der Entwurf vermeidet es, ein besonderes Adjutantenkorps zu bilden und geht dabei von folgenden Betrachtungen aus:

Die persönlichen Adjutanten gehören der Natur ihres Dienstes entsprechend den Subalterngraden an. Würde aus ihnen ein eigenes Corps gebildet, so müßte für die Offiziere, welche bis zum Majorsgrad vorgerückt sind, eine andere Verwendung gesucht werden, und sie hätten aus ihrer Stabsabtheilung auszutreten. Die nothwendige Folge wäre die, daß dieselben in den Kommandostab aufgenommen werden müßten, wodurch genau wieder derselbe Nebelstand eintrete, welchen die Organisation des Entwurfes vermeiden will. Dieser trifft deßhalb die Anordnung, daß zum Dienste der Adjutantur Truppenoffiziere vorübergehend verwendet werden, welche während ihres Dienstes fortfahren, ihrem Corps anzugehören, in demselben avanciren und nachher wieder in dasselbe zurücktreten. Durch die Bestimmung, daß bei den Dragoonerschwadronen und den Gubikenkompanien überzählige Offiziere in unbestimmter Zahl gehalten werden dürfen, wird es um so leichter werden, die Adjutantenstellen stets zu besetzen; dazu wird, wie die Erfahrung lehrt, auch der Umstand wesentlich beitragen, daß alle zur Haltung eines Adjutanten berechtigten Oberoffiziere die Befugnis des Vorschlags erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

A u s l a n d.

Österreich. (Die österreichische Armee.) Wer den sprüchwohl gewesenen Geist der Bequemlichkeit, das gewisse „Immer langsam voran“ der früheren Österreicher noch heute bei Ihnen vermuten würde, müßte durch eine Betrachtung der gegenwärtig in endloser Folge sich drängenden Reformen zu einer ganz anderen Ansicht gelangen. Halten wir uns nur an das militärische Fach, so vergeht beinahe keine Woche, in welcher nicht die eine oder die andere Neugestaltung in Angriff genommen, durchbeaten oder lebensfähig würde.

Über den Werth aller dieser vielfältigen Reformen ein bestimmtes Urtheil abzugeben, ist für den Fernerschenden sehr schwer; denn die verwickelten Staats- und Armeeverhältnisse Österreichs verlangen ein sehr tiefes und langwieriges Studium, um mehr als nur oberflächlich gekannt zu sein. Uebrigens sind einsichtsvolle Offiziere und sogar auch die meisten unbefangenen Journalen Österreichs darüber einig, daß die jetzige Leitung des Kriegswesens fast immer einen guten Weg zu treffen, und das Wichtigste von dem Nebensächlichen zu schelten wußte. In der Tages-